

TE OGH 2024/6/6 5Nc12/24w

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.06.2024

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Dr. Jensik als Vorsitzenden sowie die Hofräte Mag. Wurzer und Mag. Painsi als weitere Richter in der Erwachsenenschutzsache der C*, geboren am 6. April 1972, AZ 42 P 41/24h des Bezirksgerichts Salzburg, wegen Übertragung der Zuständigkeit, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der Akt wird dem Bezirksgericht Salzburg als Vorlagegericht zurückgestellt.

Text

Begründung:

[1] Die Betroffene hat ihre Meldeanschrift im Sprengel des Bezirksgerichts Wiener Neustadt, das die Erwachsenenschutzsache unter der AZ 22 P 19/24b führte.

[2] Das Bezirksgericht Wiener Neustadt übertrug mit Beschluss vom 30. 4. 2024 die Zuständigkeit zur Führung dieser Erwachsenenschutzsache gemäß „§ 44 JN“ an das Bezirksgericht Salzburg. Zur Begründung führte es lediglich aus: „Anschrift im Sprengel des BG Salzburg (Details unbekannt).“

[3] Das Bezirksgericht Salzburg legte den Akt unmittelbar dem Obersten Gerichtshof zur Entscheidung vor, weil ein „Kompetenzstreit“ vorliege. Entgegen der Ansicht des Bezirksgerichts Wiener Neustadt liege der Aufenthalt der Betroffenen im Sprengel dieses Gerichts.

Rechtliche Beurteilung

[4] Die Aktenvorlage an den Obersten Gerichtshof ist verfrüht.

[5] 1. Eine Überweisung nach § 44 JN setzt voraus, dass ein Antrag (hier:) im Verfahren außer Streitsachen bereits im Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung beim unzuständigen Gericht gestellt wurde (dazu Mayr in Rechberger/Klicka, ZPO5 § 44 JN Rz 4 mwN). Ein solcher Fall liegt hier entgegen der Bezugnahme auf diese Bestimmung durch das Bezirksgericht Wiener Neustadt in seinem Übertragungsbeschluss nicht vor, weil die Erwachsenenschutzsache nach der Aktenlage von diesem als dem zuständigen Gericht geführt wurde. In Betracht kommt damit allenfalls eine Übertragung der Zuständigkeit nach § 111 JN. Der Oberste Gerichtshof hat daher als „Dreiersenat“ zu entscheiden § 7 Abs 1 Z 4 OGHG). [5] 1. Eine Überweisung nach Paragraph 44, JN setzt voraus, dass ein Antrag (hier:) im Verfahren außer Streitsachen bereits im Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung beim unzuständigen Gericht gestellt wurde (dazu Mayr in Rechberger/Klicka, ZPO5 Paragraph 44, JN Rz 4 mwN). Ein solcher Fall liegt hier entgegen der Bezugnahme auf diese Bestimmung durch das Bezirksgericht Wiener Neustadt in seinem Übertragungsbeschluss nicht vor, weil die

Erwachsenenschutzsache nach der Aktenlage von diesem als dem zuständigen Gericht geführt wurde. In Betracht kommt damit allenfalls eine Übertragung der Zuständigkeit nach Paragraph 111, JN. Der Oberste Gerichtshof hat daher als „Dreiersenat“ zu entscheiden (Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer 4, OGHG).

[6] 2. Nach § 111 Abs 1 JN kann das Gericht seine Zuständigkeit einem anderen Gericht übertragen, wenn es im Interesse des Pflegebefohlenen gelegen erscheint, insbesondere wenn dadurch die wirksame Handhabung des pflegschaftsgerichtlichen Schutzes voraussichtlich gefördert wird. Lehnt das Gericht, an das die Zuständigkeit übergehen soll, die Übernahme ab, so ist zunächst der Übertragungsbeschluss (durch das übertragende Gericht) den Parteien zuzustellen und dessen Rechtskraft abzuwarten (RS0047067; RS0128772). [6] 2. Nach Paragraph 111, Absatz eins, JN kann das Gericht seine Zuständigkeit einem anderen Gericht übertragen, wenn es im Interesse des Pflegebefohlenen gelegen erscheint, insbesondere wenn dadurch die wirksame Handhabung des pflegschaftsgerichtlichen Schutzes voraussichtlich gefördert wird. Lehnt das Gericht, an das die Zuständigkeit übergehen soll, die Übernahme ab, so ist zunächst der Übertragungsbeschluss (durch das übertragende Gericht) den Parteien zuzustellen und dessen Rechtskraft abzuwarten (RS0047067; RS0128772).

[7] 3. Der Akt ist daher dem Vorlagegericht zurückzustellen, weil es zunächst dem übertragenden Gericht (dem Bezirksgericht Wiener Neustadt) die Ablehnung der Übernahme zu erklären hat (vgl RS0128772). Das übertragende Gericht hat dann die Zustellung des Beschlusses an die Betroffene vorzunehmen. Allfällige Zustellprobleme sind von diesem Gericht zu lösen, weil bei ihm der Akt angefallen ist (7 Nc 2/24; mwN). Führt ein allfälliger Rekurs zur Behebung des Übertragungsbeschlusses durch das Rekursgericht, so ist endgültig über die Unzulässigkeit der Übertragung entschieden. Wird der Übertragungsbeschluss hingegen rechtskräftig bestätigt, so bedarf es zur Übertragung der Genehmigung des übergeordneten gemeinsamen höheren Gerichts (7 Nc 2/24; mwN). In diesem Fall wird das übertragende Gericht den Akt an den Obersten Gerichtshof vorzulegen haben. [7] 3. Der Akt ist daher dem Vorlagegericht zurückzustellen, weil es zunächst dem übertragenden Gericht (dem Bezirksgericht Wiener Neustadt) die Ablehnung der Übernahme zu erklären hat (vergleiche RS0128772). Das übertragende Gericht hat dann die Zustellung des Beschlusses an die Betroffene vorzunehmen. Allfällige Zustellprobleme sind von diesem Gericht zu lösen, weil bei ihm der Akt angefallen ist (7 Nc 2/24; mwN). Führt ein allfälliger Rekurs zur Behebung des Übertragungsbeschlusses durch das Rekursgericht, so ist endgültig über die Unzulässigkeit der Übertragung entschieden. Wird der Übertragungsbeschluss hingegen rechtskräftig bestätigt, so bedarf es zur Übertragung der Genehmigung des übergeordneten gemeinsamen höheren Gerichts (7 Nc 2/24; mwN). In diesem Fall wird das übertragende Gericht den Akt an den Obersten Gerichtshof vorzulegen haben.

Textnummer

E141870

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2024:0050NC00012.24W.0606.000

Im RIS seit

24.07.2024

Zuletzt aktualisiert am

24.07.2024

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at